

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 3 (1790)
Heft: 19

Rubrik: Rechnungstag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eh' ich Einfoderungszedel herumschicke, will ich alle, die noch Bücher aus unsrer Lesebibliothek besitzen, ersucht haben, selbe zurückzusenden. Ist es nicht genug, wenn ich das Lesegeld einbüsse, soll ich denn die Bücher noch obendrein verliehren? — Habt ihrs schon vergessen, was der Buzprediger gesagt hat: Jeder ungerechte Pfennig &c.

Die Schifflente von Olten werden mit dem gewöhnlichen Zurzacherschiff am Donstag vor Pfingsten auf den Schlag 7 Uhr abfahren. Wozu Jeder mann freundlichst eingeladen wird.

Ganten.

Urs Roth Ursen seel. Sohn v. Nunnigen B. Ggenb.

Da M: G: Herrn und Oberrn des Innern Rathes der Stadt und Republik Freyburg durch Urtheil des 26ten Märzens denen Karl Anton Petroniny, und Johann Peter David Guidy, Handelsleute in dieser Hauptstadt, unter dem Namen Petroniny, Guidy und Comp einen förmlichen Geldstag gestattet; als sind dessen sämtliche Gläubige ermahnt innert dem peremptorischen Ziel von sechs Wochen sich selbst, oder Jemand in ihrem Namen bey dem Unterzeichneten bey Pön des Verlusts ihrer Ansprachen anschreiben zu lassen; wie dann auch alle diejenigen, so etwas denen vorermelten Bergeldstägern schuldig wären, innert vorermeldten Termin sich anzudeuten; wo nicht, werden die in dem Schlafbuch Eingeschriebene und alle übrige Anspruch bey der Collocation Statt und Platz haben. Der Tag zur Liquidation ist auf den 8ten May, und die Distribution der Güter auf den 15ten bemeldt-künftigen Monats May festgesetzt, wenn keine Hinterniß vorkommt. Freyburg den 27 März 1790.

Lechtermann Geldstag Schreiber zu Freyburg.

Rechnungstag.

Heinrich Marti und seine Ehefrau v. Rohr B. Gößg.